



Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen

Gesetzliche und sonstige Rahmenbedingungen

Andreas Wille, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen



Gliederung

Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Betriebspflicht der Verkehrsunternehmen
- Rechte behinderter Menschen auf Teilhabe am Alltagsleben
- Einschränkung der Rechte durch Rechte Dritter
- Konsequenzen für die Mitnahme von E-Scootern



Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

In Vergangenheit keine einheitliche Mitnahmepaxis von E-Scootern durch Verkehrsunternehmen und Fahrpersonal

Aus Anlass einer Petition 2014 in Nordrhein-Westfalen
Einberufung eines „Runden Tisches“

Im Oktober 2014 Empfehlung eines Mitnahmeverbotes von
E-Scootern in Linienbussen durch VDV



Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

Gutachten zur „Untersuchung möglicher Gefährdungspotenziale bei der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“:

- durch Mitnahme von quer zur Fahrtrichtung aufgestellten E-Scootern in Linienbussen Gefährdung sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer der E-Scooter als auch für andere Fahrgäste nicht ausgeschlossen
- Gefahr vor allem durch die hohe Kipp- und Rutschgefahr der Fahrzeuge bei Fahrmanövern des Busses hervorgerufen



Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

Oktober 2014 - Erörterung im „Runden Tisch“, Vergabe eines technischen Gutachtens an STUVA

Oktober 2015 - Vorlage des Gutachtens der STUVA
„Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“



Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

16.11.2015 - Erörterung im Runden Tisch; Feststellung offener Fragen

- Beschaffenheit des seitlichen Bügels am Rollstuhlplatz
- Bodenfreiheit und Steigfähigkeit der E-Scooter
- Überprüfung der Ergebnisse des Gutachtens durch Fahrversuche
- Haftungsrechtliche Fragen



Anlass der Diskussion und historische Entwicklung

Oktober 2016 - Vorlage weiteres technisches Gutachten
und juristische Untersuchung

10.11.2016 - Erörterung im „Runden Tisch“



Rechtliche Rahmenbedingungen Betriebspflicht der Verkehrsunternehmen

§ 22 PBefG: Unternehmen „zur Beförderung verpflichtet,
wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.“



Rechtliche Rahmenbedingungen Betriebspflicht der Verkehrsunternehmen

Konkretisierung in

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie
- Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV)



Rechtliche Rahmenbedingungen Betriebspflicht der Verkehrsunternehmen

Weder BOKraft noch BefBedV regeln Beförderung von Menschen mit E-Scootern ausdrücklich

§ 11 Absatz 1 BefBedV: Beförderung von Handgepäck und sonstigen Sachen bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann, wenn dadurch Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.



Rechtliche Rahmenbedingungen Betriebspflicht der Verkehrsunternehmen

§ 11 Absatz 2 BedBedV: gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen

§ 15 BOKraft: Fahrgast hat Sachen (Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen) so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können



Rechtliche Rahmenbedingungen Rechte behinderter Menschen auf Teilhabe am Alltagsleben

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG): grundsätzlicher Anspruch behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe am Alltagsleben

Allgemeines Gleichstellungsgesetz (AGG): auch keine mittelbare Benachteiligung durch *dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren*



Rechtliche Rahmenbedingungen Rechte behinderter Menschen auf Teilhabe am Alltagsleben

Gutachten „Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Beförderung von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ der Kanzlei Becker Büttner Held vom 09.09.2016 (Seite 28):

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und § 19 Absatz 1 AGG beeinflussen Auslegung der Bestimmungen über die Mitnahme von Sachen in Linienbussen, also § 11 BefBedV und § 15 BOKraft

- zwingen die zur Rechtsanwendung berufenen Stellen dazu, eine Lösung zu finden, die Beeinträchtigung der Mobilitätsrechte behinderter Menschen so weit wie möglich und vertretbar vermeidet



Rechtliche Rahmenbedingungen

Einschränkung der Teilhaberechte durch Rechte Dritter

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der übrigen Fahrgäste

Gefahren nicht unerheblich, da umkippende oder rutschende E-Scooter mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Fahrgäste treffen und damit verletzen können

Gefahren stehen Rechtsverletzung gleich, wenn entweder die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadenseintritts hinreichend hoch oder der potentiell drohende Schaden schwerwiegend ist



Rechtliche Rahmenbedingungen Einschränkung der Teilhaberechte durch Rechte Dritter

Aber Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 02.10.2012:

„Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.“



Rechtliche Rahmenbedingungen Konsequenzen für Mitnahme von E-Scootern

Interessenabwägung zwischen Grundrechten der behinderten Menschen und Grundrechten der übrigen Fahrgäste erforderlich

Beförderungsverbot der Verkehrsunternehmen vielfach Gegenstand von Gerichtsverfahren mit teils unterschiedlichem Ausgang



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!